

# Die neue Geschwisterkindregelung Fragen und Antworten.

## Wichtige Informationen für Eltern zusammengefasst

- **Wer wird entlastet?**

Eltern mit mehr als einem Kind in der Kindertagesförderung haben für das zweite und für jedes weitere Kind in der Kindertagesförderung einen Anspruch auf vollständige Entlastung von diesen Elternbeiträgen. Dies gilt für Krippe, Kindergarten, Tagespflege und Hort.

Leistungsberechtigt sind - wie bisher - Mutter und Vater, aber auch Personensorgeberechtigte, wie Adoptiveltern und Pflegeeltern, soweit ihnen die Personensorge übertragen wurde.

- **Wie wird entlastet?**

Für das zweite (und jedes weitere) Geschwisterkind wird der Elternbeitrag vollständig durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet. Durch das zuständige Jugendamt werden die anspruchsberechtigten Geschwisterkinder ermittelt und die Elternbeiträge gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. gegenüber der Kindertagespflegeperson übernommen.

- **Wann sind meine Kinder „Geschwisterkinder“?**

Es ist ausreichend, wenn die Geschwister mindestens einen Elternteil gemeinsam haben (sogenannte Halbgeschwister) und in einem Haushalt leben. Hier gilt der Geschwister-Begriff aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

- **Greift die Entlastung auch im Hort?**

Zur Kindertagesförderung gehören die Betreuungsformen Krippe, Kindergarten, Hort und Tagespflege. Befindet sich mehr als ein Geschwisterkind in diesen Betreuungsformen greift die Geschwisterkindentlastung für das zweite und jedes weitere Kind. Die Entlastung gilt daher auch, wenn ein oder mehr Geschwisterkinder im Hort betreut werden.

- **Was müssen Sie als Eltern tun? Ist ein Antrag erforderlich?**

Ein gesonderter Antrag der Eltern ist wie bisher nicht erforderlich. Das zuständige Jugendamt setzt die Beitragsentlastungen gegenüber den Trägern der Kindertageseinrichtung und den Tagespflegepersonen nach § 21 Absatz 6 Satz 3 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) um. Die Beitragsentlastung ist nach § 18 Absatz 13 KiföG M-V in der Rechnungslegung gegenüber den Eltern durch die Träger der Kindertageseinrichtungen und durch die Tagespflegepersonen gesondert auszuweisen.

**Herausgeber**

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung  
Mecklenburg-Vorpommern

**Adresse:** Werderstraße 124 | 19055 Schwerin

**E-Mail:** pressestelle@sm.mv-regierung.de

**Web:** www.sozial-mv.de



- Was passiert, wenn das erste Geschwisterkind im Lauf des Jahres nicht mehr betreut wird?

Jedes Kind, das einmal beitragsfrei war, bleibt beitragsfrei. Auch wenn das älteste Kind aus der Kindertagesförderung ausscheidet, bleibt das jüngere Geschwisterkind bzw. die jüngeren Geschwisterkinder beitragsfrei.

- Werden die Verpflegungskosten ebenfalls erstattet?

Die Geschwisterkindentlastung erfasst den kompletten Elternbeitrag des Geschwisterkindes bzw. der Geschwisterkinder. Verpflegungskosten und Kosten, die durch zusätzliche Leistungen (z.B. Mehrbedarfe durch ein längeres Verbleiben des Kindes in der Einrichtung, sog. „zusätzliche Stunden“) entstehen, sind nicht durch den Elternbeitrag abgedeckt und bleiben daher bestehen.

- Bekomme ich die Entlastung rückwirkend erstattet?

Sollte Ihnen der Elternbeitrag für das Geschwisterkind noch zu Beginn des Jahres in Rechnung gestellt worden sein, so werden Sie die betreffenden Beiträge rückwirkend erhalten. Bei der Ermittlung aller Geschwisterkinder und der jeweiligen Entlastungsbeträge, kann es zunächst zu Verzögerungen im Erstattungsverfahren gegenüber der Träger kommen. Sie erhalten die Entlastung in jedem Fall für jeden Monat, in dem Sie anspruchsberechtigt waren.

- Bisher habe ich einen Antrag auf Kostenübernahme der Elternbeiträge beim Jugendamt gestellt. Was nun?

Ja, es ist auch ab 2019 ein Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages einschließlich der Verpflegungskosten zu stellen. Die Geschwisterkindentlastung greift erst nach vorgeiflichen Entlastungen, wie z.B. der Kostenübernahme der Elternbeiträge. Wenn Ihnen nach Abzug der Kostenübernahme durch ihr zuständiges Jugendamt für das zweite oder für weitere Kinder in der Kindertagesförderung noch ein Teil des Elternbeitrags verbleibt, so wird dieser „Rest“ durch die Geschwisterkindentlastung erfasst. Sie sind - genau wie Eltern ohne Kostenübernahme - ab dem zweiten Geschwisterkind beitragsfrei.

## Ausblick 2020

Die Geschwisterkindentlastung ist die Vorstufe zur vollständigen Beitragsfreiheit. Im Jahr 2019 werden zunächst Eltern entlastet, die durch die mehrfache Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen besonders finanziell belastet sind. Ab 2020 sollen alle Eltern mit gewöhnlichem Aufenthalt in M-V von den Beiträgen der Kindertagesförderung befreit werden.

## Sie haben Fragen?

Dann wenden Sie sich ab 2. Januar 2019 an die eingerichteten Kita-Hotline: **0385- 588 9999** oder per E-Mail an die Pressestelle des Sozialministeriums: [pressestelle@sm.mv-regierung.de](mailto:pressestelle@sm.mv-regierung.de)

### Herausgeber

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung  
Mecklenburg-Vorpommern

**Adresse:** Werderstraße 124 | 19055 Schwerin

**E-Mail:** [pressestelle@sm.mv-regierung.de](mailto:pressestelle@sm.mv-regierung.de)

**Web:** [www.sozial-mv.de](http://www.sozial-mv.de)



### Neugierig geworden?

Viele weitere Informationen und die vollständige Gesetzesänderung finden Sie unter:

[www.sozial-mv.de](http://www.sozial-mv.de)

### Herausgeber

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung  
Mecklenburg-Vorpommern

**Adresse:** Werderstraße 124 | 19055 Schwerin

**E-Mail:** [pressestelle@sm.mv-regierung.de](mailto:pressestelle@sm.mv-regierung.de)

**Web:** [www.sozial-mv.de](http://www.sozial-mv.de)